Kreisjugendring München-Stadt

Informationen über die Gebühren für die Kooperative Ganztagsbildung

Kindertageseinrichtungen im KJR München-Stadt

Gefördert von der Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport

Am Standort der Grundschule Gustl-Bayrhammer-Straße

Stand: September 2025

1. Monatlicher Besuchsbeitrag

wöchentliche Betreuungs-zeit	bis einschl. 10 Stunden	über 10 bis einschl. 15 Stunden	über 15 bis einschl. 20 Stunden	über 20 bis einschl. 25 Stunden	über 25 bis einschl. 30 Stunden	über 30 Std.
monatliche Gebühr	99,00 €	107,00 €	113,00 €	125,00€	139,00 €	153,00 €

In bestimmten Fällen kann der Besuchsbeitrag ermäßigt werden. Das dazu nötige Formular „Ermäßigungstatbestände“ können Sie bei der Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung abholen. Der Besuchsbeitrag wird nicht mehr anhand des Einkommens berechnet, sondern ist nun einkommensunabhängig. Stattdessen bietet die Wirtschaftliche Jugendhilfe bei Bedarf finanzielle Unterstützung an. Im Einzelfall wird geprüft, ob und in welcher Höhe die Kosten übernommen werden können (Zuschuss oder volle Kostenübernahme). Details dazu gibt es unter https://stadt.muenchen.de/service/info/servicestelle-kita-beitraege/10390719.

Die Ferienbetreuung ist in den oben genannten Elternbeiträgen bereits enthalten. Die Besuchsgebühr wird **in voller Höhe** für zwölf Monate verlangt (September bis August).

Kinder, die eine gebundene Ganztagsklasse der Grundschule besuchen, können auch ausschließlich Ferienbetreuung buchen.
Die Kosten dafür entnehmen Sie bitte den „Informationen des KJR über die Gebühren für die Ferienbetreuung“.

Krankheits-, Urlaubs- und andere Ausfallzeiten sind bereits pauschal berücksichtigt. Die Besuchsgebühr ist für jeden Monat, für den Ihr Kind im Kooperativen Ganztag angemeldet ist, zu bezahlen. Es gibt keine Minderungen, auch nicht z.B. für die Weihnachts-, Oster-, Pfingst- oder Sommerferien.

Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende direkt bei der Einrichtungsleitung. Eine Kündigung zum 31.07. ist nicht möglich.

Der Besuch endet automatisch zum 31.08. am Ende der 3. Klasse. Eine Verlängerung der Betreuung während der 4. Klasse ist möglich, der Betreuungsvertrag für Schulkinder der 4. Klasse gilt bis einschließlich 31.08. und kann nicht vorzeitig gekündigt werden.

Umbuchungsgebühr: Änderungen der Betreuungszeit, die Auswirkungen auf die Gebührenhöhe haben, werden mit 10,00 € pro Umbuchung berechnet. Die Festlegung der Buchungszeit zu Beginn des Schuljahres im September bzw. Oktober ist keine Umbuchung.

2. Verpflegungspauschale

Für die Verpflegung wird eine monatliche Pauschale von **105,00 €** (bei 5 Teilnahmen pro Woche) berechnet, unabhängig davon, wie viele Besuchstage der Monat umfasst. Haben Sie weniger als 5 Tage pro Woche Betreuung gebucht,

wird die Verpflegungspauschale anteilig berechnet. Die Verpflegungspauschale wird für 12 Monate verlangt (September bis August). **Eine Minderung der Verpflegungspauschale ist grundsätzlich nicht möglich**, es gibt keine Erstattungen, auch nicht z.B. für die Weihnachts-, Oster-, Pfingst- oder Sommerferien; Krankheits-, Urlaubs- und andere Ausfallzeiten sind bereits pauschal berücksichtigt.

Ausnahmeregelung:
Falls die Verpflegungspauschale Ihres Kindes anteilig oder komplett von der Jugendhilfe oder vom Jobcenter oder vom Sozialreferat übernommen wird, **kann dies beim Beitragseinzug berücksichtigt werden, wenn uns die entsprechenden Bescheide vorliegen**. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie eine Kostenübernahme beantragt haben, damit wir den Vorgang verfolgen können. **Wir erstatten die zu viel bezahlte Verpflegungspauschale, sobald diese vom jeweiligen Kostenträger an uns überwiesen wurde. Das heißt auch, dass die Verpflegungspauschale bis zur Kostenübernahmeerklärung von Ihnen übernommen werden muss.**

Kostenübernahme und Zuschussmöglichkeiten:
Sie können einen Antrag auf Kostenübernahme der Verpflegungspauschale durch Mittel aus dem „Bildungs- und Teilhabe-Paket“ stellen, wenn Sie

- aktuell Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen -> Antrag beim Jobcenter
- aktuell Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen -> Antrag beim Sozialbürgerhaus
- aktuell Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen -> Antrag beim Sozialbürgerhaus.

Sie erhalten Beratung sowie die notwendigen Vordrucke dafür bei der Leitung der Tageseinrichtung der KoGa.

Ein Zuschuss oder eine Übernahme vom Verpflegungsgeld ist möglich für: Pflegekinder, Heimkinder, Bewohner*innen einer GU nach dem Asylgesetz, Bewohnerinnen von Frauenhäusern, Bewohner*innen von Mutter/Kind- oder Vater/Kind-Einrichtungen oder bei einer unzumutbaren finanziellen Belastung. Bitte kommen Sie auf uns zu, um hier den entsprechenden Antragsweg einzuleiten.

Wenden Sie sich wegen einer Ermäßigung oder Kostenübernahme der Verpflegungspauschale bitte an die Einrichtungsleitung.

3. Geschwisterermäßigung

Geschwisterermäßigung
Eine Geschwisterermäßigung kann nach Maßgaben der städtischen Satzung beantragt werden.
Das dazu nötige Formular „Ermäßigungstatbestände“ können Sie bei der Leitung Ihrer Kindertageseinrichtung abholen.

Voraussetzung für eine Ermäßigung ist, dass zwei oder mehr **Geschwisterkinder** innerhalb einer Familiengemeinschaft leben.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die **in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft** zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener **kindergeldberechtigt** ist, d.h. Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Der Kindergeldbezug ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Geben Sie dafür die Kopien der Kindergeldbescheide ab. Wichtig ist, dass die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres (September) oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen und nachgewiesen werden.

4. Gebührenermäßigung

Im Rahmen der KoGa-Förderung kann in bestimmten Fällen den Eltern eine Ermäßigung auf das Elternentgelt gewährt werden:

Ermäßigungstatbestände:

- Geschwisterkinder
- Bezug von Leistungen nach dem SGB II
- Bezug von Leistungen nach dem SGB XII
- Bezug von Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
- Bezug von Kinderzuschlag gemäß § 6a nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- bei Bewohner*innen einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz
- bei Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII gemeinsame Wohnformen oder in Frauenhäusern
- bei Heimkindern
- bei Pflegekindern
- in besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlagen
- München-Pass-Inhaber*innen

Das dazu nötige Formular „Ermäßigungstatbestände“ können Sie bei der Einrichtungsleitung abholen.

Geben Sie das Formular „Ermäßigungstatbestände“ bitte mit allen notwendigen Unterlagen (Kopien) bei der Einrichtungsleitung ab.

Ohne Antrag auf Gebührenermäßigung mit allen dazugehörigen Unterlagen wird Ihnen die Höchstgebühr berechnet!

5. Bezahlung der Gebühren

Die Gebühren werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Den genauen Termin entnehmen Sie Ihrer Beitragsvereinbarung.

Gebührenänderungen sowie Änderungen der Bankverbindung können bei der Abbuchung nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Team Finanzen des Kreisjugendring München-Stadt mindestens zwei Wochen vor Beitragseinzug bekannt sind. Später bekannt gewordene Änderungen können erst bei der Abbuchung des nächsten Besuchsmonats berücksichtigt werden.

In allen Fällen von Zahlungsverzug (v.a. bei einer Lastschriftrückgabe) ist der Träger berechtigt, für jede schriftliche Mahnung Mahnkosten in Höhe von 5,00 € zu berechnen.
Von den Geldinstituten belastete Kosten für Rücklastschriften oder nicht erfolgreiche Abbuchungen werden vom Träger ebenfalls berechnet.
Wir berechnen für jede Rücklastschrift die verauslagten Bankgebühren und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €.

6. Ansprechperson

Einrichtungsleitung Tageseinrichtung Kooperative Ganztagsbildung des KJR
an der Gustl-Bayrhammer-Grundschule
Claudia Mayer, Tel. 089 233 646 80
E-Mail: c.mayer@kjr-m.de
ganztag_gustl-bayrhammer@kjr-m.de